

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zum Konzept des GKV-Spitzenverbands e. V. für ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege gemäß § 125b SGB XI**

### **Einleitung**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bedanken sich für die Möglichkeit zum Konzept für ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege gemäß § 125b SGB XI Stellung zu nehmen und nehmen diese gemeinsam im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) gemeinsam wahr.

Die in der BAGFW kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen einleitend darauf hin, dass bei der Errichtung des Kompetenzzentrums Doppelstrukturen vermieden werden müssen. Die Beschreibung von Anzahl und Anforderungsprofil der geplanten Stellen im Konzept wäre aus Sicht der BAGFW im Konzept mit aufzunehmen. Ferner sollte der Einbezug der „gematik“ die Arbeit des Kompetenzzentrums sollte eindeutigen Zielen und einer klaren Aufgabenstellung unterliegen. Darüber hinaus sind alle weiteren relevanten Akteure vorhandenen Entwicklungen und Angebote im Bereich der Digitalisierung zu berücksichtigen bzw. einzubeziehen, damit bereits vorhandene Strukturen nicht durch den Aufbau des Kompetenzzentrums zerstört werden. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass die in allen Schritten des Aufbaus des Kompetenzzentrums sowie in allen Arbeitspaketen stets die Expertise von Pflegepraxis und -wissenschaft sowie von Pflegeeinrichtungen und -diensten einbezogen wird.

Zu dem vorgelegten Konzept nimmt die BAGFW im Folgenden detailliert Stellung:

### **zu 1. Ausgangssituation**

In der Beschreibung des Gesetzauftrags ist die in der Gesetzesbegründung geforderte Analyse von Hindernissen, die der Digitalisierung im Wege stehen, nicht mit aufgeführt. Bei diesen Hinderungsgründen wäre an erster Stelle die häufig fehlende oder nicht ausreichende Finanzierung zu nennen.

Die Aufzählung von Hindernissen kann nicht abschließend sein, da eine der Aufgaben des Kompetenzzentrums die Identifizierung von Hindernissen bei der Digitalisierung sein muss. Bereits jetzt kann aber festgestellt werden, dass neben der unzureichenden Finanzierung, z. B. im Rahmen der Fördermöglichkeiten nach § 8

Absatz 8 SGB XI, und fehlenden Regelungen in den Rahmenverträgen die mangelhafte Netzabdeckung mit genannt werden muss.

Änderungsbedarf:

*„Zu den Herausforderungen und Hindernissen im Hinblick auf den Transfer der Digitalisierung in die Pflegepraxis zählen eine unübersichtliche Marktsituation, in weiten Teilen mangelhafte Netzabdeckung, unzureichende Möglichkeiten der Refinanzierung, fehlende Regelungen in den Landesrahmenverträgen, eine z. T. mangelhafte IT-Infrastruktur (und –Anbindung) in den Einrichtungen und Diensten, fehlende Standards der Interoperabilität zwischen verschiedenen Systemen auf Herstellerseite, fehlende Nutznachweise, aber auch Datenschutzbedenken, insbesondere bei Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen sowie mangelnde Akzeptanz und Schulung von Mitarbeitenden im Umgang mit digitalen Technologien. Zudem wird es eine Aufgabe des Kompetenzzentrums sein, weitere Hürden in der Praxis zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen vorzustellen.“*

Einzelne wissenschaftliche Modelle zur Auswertung der Ergebnisse und Lösungen sollten noch nicht in der Beschreibung der Ausgangssituation aufgenommen werden. Die Ausschreibung der wissenschaftlichen Evaluation ist geplant (siehe AP: 1.3), eine Vorwegnahme der in der Evaluation anzuwendenden Methoden ist eine unnötige Eingrenzung.

Änderungsbedarf:

*„Mit Blick auf die Entwicklung neuer digitaler Lösungen in der Pflege wird das Kompetenzzentrum die wissenschaftliche Evaluation und Nutzenbewertung digitaler Lösungen vorantreiben (~~z.B. auf Grundlage von Ansätzen wie dem NAAM oder dem NICE-Modell~~) sowie die Qualitätssicherung bei der Nutzung digitaler Technologien in der Pflege durch die Entwicklung von Qualitätsstandards und -kriterien unterstützen“*

## **zu 2. Politische Rahmenbedingungen und Gesetzauftrag**

Das Konzept beschreibt verschiedene Fördermaßnahmen zur Digitalisierung, ohne herauszustellen in welchem Umfang bei den genannten Projekten Langzeitpflegeeinrichtungen Förderungsempfänger waren. Es könnte der fehlerhafte Anschein erweckt werden, dass die Maßnahmen zur Digitalisierung in der Pflege ausreichend über Fördermaßnahmen finanziert werden würden. Dies ist nicht der Fall. Hier bitten wir um eine Klarstellung oder um Streichen der Passage.

Änderungsbedarf:

*„So förderte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zwischen 2008 und 2018 entsprechende Projekte zur Digitalisierung in der Langzeitpflege mit über 150 xx Millionen Euro. Im Zeitraum von 2021 bis 2025 werden weitere 350 xx Millionen Euro zur Digitalisierung in der Langzeitpflege investiert. Die EU fördert*

entsprechende Vorhaben zur Digitalisierung in der Langzeitpflege im Zeitraum von 2021 bis 2027 mit 75,9 xx Milliarden Euro (Hülsken-Giesler et al. 2022, S. 11 f.).“

### zu 3.1 Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege – Aufgaben

Das Konzept fasst mit den vier genannten Aufgaben im Wesentlichen die zehn „weiteren Aufgaben“ aus der Gesetzesbegründung zum Kompetenzzentrum zusammen. Diese Zusammenfassung ist überwiegend gelungen, es fehlen jedoch Formulierungen, die in der Gesetzesbegründung klarer und stärker handlungsleitend formuliert waren und die wiederaufzunehmen sind.

Es ist nicht verständlich, warum das Kompetenzzentrum selbst Schulungen anbieten möchte. Diese Maßnahme scheint unverhältnismäßig viele Kosten zu generieren und Personal zu binden. Für die Durchführung von Schulungen gibt es eine Vielzahl an erfahrenen und hochkompetenten Bildungsträgern. Die entwickelten Konzepte könnten in den Bildungseinrichtungen Nutzen entfalten.

Die Arbeit des Digitalisierungszentrums soll die Prozesse in den Pflegeeinrichtungen und in der informellen Pflege verbessern. Es ist fraglich, ob es hierzu weiterer Konferenzen bedarf, die mit hohem personellen und Kostenaufwand durchgeführt werden. Die Durchführung von Konferenzen sollte aus der Aufgabenbeschreibung entfernt werden.

#### Änderungsbedarf:

„1. Wissensmanagement und -organisation: Das Kompetenzzentrum sichtet, strukturiert und bündelt vorhandenes Wissen zur Digitalisierung in der Pflege und stellt Informationen und Materialien zielgruppengerecht aufbereitet zur Verfügung, um über die Möglichkeiten, Potenziale und Nutzen von Digitalisierung in der Pflege verständlich zu informieren (z. B. Broschüren, Erklärfilme, (Online-)Veranstaltungen wie Werkstattgespräche, Podcasts etc.).

2. Beratung und Handlungsempfehlungen: Im Kompetenzzentrum werden Handlungsempfehlungen für Leistungserbringende, Pflegekassen, Pflegeberatungsstellen und die Digitalwirtschaft, für den Einsatz digitaler Anwendungen in der Langzeitpflege unter Einbindung externer Akteure erarbeitet (z. B. zu Themen wie Telematikinfrastruktur, Interoperabilität, Standards, Bürokratieabbau etc.). Ergänzt werden sollten dabei ethische Fragestellungen im Umgang mit sensiblen Daten und Fragen des Datenschutzes.

3. Kompetenzentwicklung und Qualifizierung: Das Kompetenzzentrum bietet ~~Schulung und Unterstützung~~ entwickelt Qualifizierungskonzepte und bundeseinheitliche Schulungsmaterialien für Verbände der Pflegeeinrichtungen und der Pflegedienste, Pflegeeinrichtungen, Pflegekräfte, An- und Zugehörige, Ehrenamtliche und andere Leistungserbringende bei der Einführung und Nutzung digitaler Technologien in der Pflege zum Zwecke der Multiplikatorenschulung.

4. *Vernetzung und Austausch: Das Kompetenzzentrum fördert den Austausch und die Vernetzung von Akteuren aus der Pflege, der Digitalwirtschaft, der Forschung und anderen relevanten Bereichen. Es organisiert Veranstaltungen, ~~und~~ Workshops und Konferenzen, um den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit in Bezug auf die Digitalisierung der Pflege zu fördern. Das Kompetenzzentrum erstellt eine evidenzbasierte Datenbank, um das vorhandene Wissen für alle Leistungserbringenden niedrigschwellig digital nutzbar zu machen.*

### **Zu 3.2 Schnittstellen zu anderen Themen**

Beim Modellprogramm zur Anbindung der Pflege an die Telematikinfrastruktur (TI) nach §125 SGB XI stellt sich die zentrale Frage, ob es hier eine Schnittstelle zur gematik geplant ist und wie diese aussehen soll. Hintergrund, dass die gematik beauftragt ist die TI einzuführen und aufzubauen und somit die Gesamtverantwortung der TI trägt. Eine Vernetzung des Kompetenzzentrums und der TI ist unabdingbar und wäre zu beschreiben und konzeptionell einzuplanen.

### **zu 3.3 Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege - Planung**

Alle in der Planung aufgeführten Arbeitsschritte müssen sich daran messen lassen, ob sie der Verbesserung der Versorgungs-, Arbeits- und Organisationsprozesse in der professionellen aber auch in der informellen Pflege dienen. Digitalisierung darf nicht zum Selbstzweck werden, sondern muss nutzenstiftend und prozessoptimierend sein. Die Digitalisierung muss dabei die Attraktivität des Pflegeberufes, die Entlastung der Mitarbeitenden und die Entbürokratisierung unterstützen. Die verschiedenen Digitalisierungsbestrebungen von Gesetzgebungsverfahren, Modellprojekten und Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure sind unübersichtlich und wirken in ihrer Fülle lähmend. Eine Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis und hier insbesondere deren Finanzierung muss stets mitgedacht werden. Den pflegebedürftigen Menschen dürfen dabei nicht die entstehenden Kosten aufgebürdet werden.

Vom Kompetenzzentrum konzipierte Schulungen und Schulungsunterlagen dürfen sich dabei nicht nur an die Beratungsstellen der Pflegekassen nach § 7a SGB XI richten, sondern haben für einen größtmöglichen Nutzen jegliche Beratung in der Pflege, so z. B. auch Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI und § 45 SGB XI zu unterstützen.

In der Zeitplanung des Wissenstransfers und der Multiplikator\*innenschulungen ist aufgrund des verpflichtenden Anschlusses der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur ab Juli 2025 dieses Thema prioritär zu bearbeiten.

Aufgrund der Personalfuktuation und dem sinkenden Verhältnis aus zukünftigen Pflegepersonen zu pflegebedürftigen Personen sind mehrmalige Multiplikator\*innenschulungen notwendig - mindestens aber müssen „Nachschulungen“ oder fortlaufende Schulungsmöglichkeiten für Multiplikator\*innen angeboten werden, schon allein um dem Fortschritt der technischen Entwicklungen gerecht zu werden, diesen müssen über den gesamten Projektzeitraum des

Kompetenzzentrums konzipiert werden.

Aktuell dokumentieren 70 – 80% der Langzeitpflegeeinrichtungen nach dem Konzept des Strukturmodells (EinSTEP) unter Anwendung des 4-phasigen Pflegeprozessmodells der WHO nach Yura und Welsh. Zusätzlich wurde zusammen mit den Herstellern von Softwareprogrammen ein „Technisches Anforderungsprofil“ zur technischen Umsetzung dieses Konzepts entwickelt und in der Praxis implementiert. Diese Grundlagen des Strukturmodells sind insgesamt zwingend zu berücksichtigen.

Wissensmanagement und -organisation

Änderungsbedarf:

AP 2.0: Wissensmanagement und -organisation: Regelmäßige Analyse

Regelmäßige Analyse und Evaluation der Umsetzung digitaler Potenziale im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege **und ihrer Hindernisse** und darüber hinaus die Identifizierung und Bewertung von neuen, innovativen Entwicklungen **unter Berücksichtigung ihres Nutzens**.

AP 2.1: Wissensmanagement und -organisation: Pflegeplatzsuche

Prüfung der **Machbarkeit der Nutzung von** Möglichkeiten **einer** digitalgestützten bedarfsgerechten Suche und Vermittlung passgenauer und verfügbarer Angebote im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege **unter der Berücksichtigung eines vertretbaren Aufwands für die Einrichtungen und Dienste**.

AP 2.2: Wissensmanagement und -organisation: Experimentierräume

Erarbeitung eines Überblicks über bestehende praxisorientierte Experimentierräume und Laboratorien in Deutschland, in denen digitale Anwendungen erprobt werden können, **und über die Voraussetzungen zur Erprobung für Pflegende, Pflegeschulen und Pflegeeinrichtungen**.

**AP: 2.3 Wissensmanagement und -organisation: Roadmap-Prozess**

**Integration der gegenwärtig teilweise parallellaufenden und nicht immer abgestimmten Prozesse von Gesetzgebungsverfahren, Modellprojekten und Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure in einem transparenten Roadmap-Prozess unter Nutzung von Synergieeffekten.**

Handlungsempfehlungen und Beratung

Änderungsbedarf:

AP: 3.0 Handlungsempfehlungen und Beratung: Empfehlungen Digitalisierung

Entwicklung und Veröffentlichung von konkreten Handlungsempfehlungen zur Digitalisierung in der ambulanten und stationären Langzeitpflege unter Berücksichtigung von bereits existierenden Handlungsempfehlungen, **dem konkreten Nutzen für die Pflegepraxis und den Möglichkeiten der Refinanzierung**.

AP: 3.2 Handlungsempfehlungen und Beratung: Pflegeberatung

Entwicklung von bundesweiten Handlungsempfehlungen für Pflegeberatungsstellen **und sämtliche Formen der Pflegeberatung**, damit die Beratung zu digitalen Anwendungen in der Pflege stets auf dem aktuellen Stand ist, **unter Einbeziehung vorhandener Erkenntnisse und Angebote, insbesondere des ZQP.**

AP: 3.3 Handlungsempfehlungen und Beratung: Interoperabilität, Pflegedokumentation

Erarbeitung **von Rahmenbedingungen zur Anwendung von** ~~eines einheitlichen Standards der digitalen~~ Pflegedokumentation, **insbesondere in den Rahmenverträgen** und ~~Pflegeterminologien~~ unter Berücksichtigung **der Grundlagen des Strukturmodells**, insbesondere der Strukturierten Informationssammlung (SiS) **und der Arbeit des Interop Councils soweit passend.**

AP: 3.3 Handlungsempfehlungen und Beratung: Wissenstransfer

Aufgrund der verpflichtenden Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die TI zum 01.07.2025 sollten die Handlungsempfehlungen zur TI prioritär bearbeitet und herausgegeben werden.

Kompetenzentwicklung und Qualifizierung

Änderungsbedarf:

AP: 4.0 Kompetenzentwicklung und Qualifizierung: Multiplikatorenschulung;  
Zeitraum: **ab 09/24**

Entwicklung von bundeseinheitlichen Schulungsmaterialien zur Qualifizierung von Multiplikatoren beispielweise der Kassen- und Leistungserbringerverbände für Pflege und Telematikinfrastruktur.

## **zu 5. Anhang: Zielgruppenbezogene Digitalisierung in der Pflege**

Die Auswertung zur zielgruppenbezogenen Digitalisierung in der Pflege enthält wichtige Zieldefinitionen zur Digitalisierung und sollte daher nicht in den Anhang, sondern die Einleitung des Konzeptes. Dennoch sind die Anwendungsfälle für Digitalisierung in der Pflege unbedingt um die strukturellen Hindernisse, insbesondere durch fehlende Refinanzierungsmöglichkeiten und Verpflichtungen, in Landesrahmenverträgen zu ergänzen.

Die Darstellung des Digitalisierungsstandes in der Pflege im Anhang ist an mehreren Stellen zu einseitig und Bedarf an mehreren Stellen der Konkretisierung.

Änderungsbedarf:

*„Statt auf Papier zu dokumentieren, können Pflegekräfte darüber hinaus digitale Dokumentationslösungen z. B. mittels Spracheingabe durch Einsatz von KI nutzen, sofern die Landesrahmenverträge dies zulassen und die fachlichen Grundlagen der Pflegedokumentation eingehalten werden (S.a. 3.3. und AP 3.2).“*



„Zentrale Ziele und Aufgaben, die miteinander in Einklang gebracht werden müssen, sind in diesem Zusammenhang beispielsweise der Erhalt von Autonomie und Sicherheit älterer pflegebedürftiger Menschen in der eigenen Häuslichkeit **sowie in stationären Pflegeeinrichtungen...**“

„Durch die Nutzung von Telepflege können Pflegekräfte Beratung und Betreuung über digitale Kanäle anbieten. **Diese Leistungen sollten für eine verbreitete Nutzung medienbruchfrei abrechenbar sein.**“

„Als digitale Unterstützungstechnologie können des Weiteren sogenannte Augmented Reality (AR) bzw. Virtual Reality (VR) Technologien Pflegekräfte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen, **sofern diese Anwendungen in den Landesrahmenverträgen zugelassen sind und eine Refinanzierung des Einsatzes vereinbart wurde.**“

„Perspektivisch können die Daten mittels künstlicher Intelligenz (KI) automatisiert ausgewertet und analysiert werden, um beispielsweise Trends oder Muster zu erkennen, **wobei dies nur als Unterstützung der Auswertung und Analyse zu sehen ist, eine inhaltliche Auswertung muss weiterhin durch eine Pflegefachperson erfolgen.**“

Häufig fehlt es noch an den technischen Voraussetzungen, wie bspw. einer ausreichenden Breitbandanbindung oder einer adäquaten Ausstattung mit mobilen Endgeräten, um komplexe digitale Anwendungen in der Pflege zu nutzen. Für die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzung in der Breite der pflegerischen Versorgung sind auch die Pflegekassen, die Pflegeberatung und die Pflegeverbände gefordert, um die Digitalisierung in der Pflege voranzutreiben. **Für den Ausbau der Breitbandanbindung muss der Staat die Voraussetzungen schaffen.**

Berlin, 11.12.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.  
Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakte:  
Anja Remmert (anja.remmert@diakonie.de)  
Claus Bölicke (claus.boelicke@awo.org)